

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 114.

Samstag den 21. September

1844.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1481. (1) Nr. 21259.

### K u n d m a c h u n g.

wegen Verfrachtung von Eisenmaterialien für die Staats-Eisenbahnen. — Die k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verfrachtung der in den Aerarial-Eisenwerken zu Edlach bei Reichenau in Niederösterreich, dann zu Neuberg, Mariazell und St. Stephan in Steyermark bereit liegenden Eisen-Materialien für die Staats-Eisenbahnen im Wege der öffentlichen Versteigerung, mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an die Mindestfordernden zu überlassen ist. — Den Antragstellern haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen: §. 1. Es sind aus dem Gusswerke zu Edlach nächst Reichenau in Niederösterreich 8000 Ctr. Schienenstühle in das Magazin zu Würzzuschlag; aus den Aerarial-Werken zu Lanau und Neuberg in Steyermark 18241 Ctr. 68 Pfd. Schienen in das Magazin zu Würzzuschlag; aus dem Gusswerke zu Mariazell in Steyermark 18000 Ctr. Schienenstühle in das Magazin zu Bruck; endlich aus dem Gusswerke St. Stephan in Steyermark 8000 Ctr. Schienenstühle nach Bruck oder Graz zu verfrachten. — §. 2. Den Unternehmern steht es frei, Anbote auf die Verfrachtung der Gesammtmenge, oder auf einen Theil derselben, jedoch nicht unter der Menge von 5000 Ctr. einzubringen. — §. 3. Die übernommene Verfrachtung muß 14 Tage nach erfolgter Verständigung von der Annahme der eingereichten Anbote begonnen, und längstens bis Ende April 1845 vollendet werden. — §. 4. Die Anbote sind bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, längstens bis zum 30. September 1844, Mittags 12 Uhr, schriftlich, versiegelt, mit der Ueberschrift: „Anbot zur Uebernahme der Verfrachtung der Eisen-

materialien für die Staats-Eisenbahnen“ zu übergeben. — §. 5. Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten unterschrieben seyn, und auch die Angabe seines Wohnortes enthalten. Ueberdies muß darin mit Bestimmtheit angegeben werden, welche Menge der erwähnten Eisenbestandtheile zur Verfrachtung übernommen, und um welchen Preis dieselbe bewerkstelligt werden wolle. — Der Preis ist entweder pr. Centner und Meile, oder pr. Centner für die ganze Entfernung anzugeben, und mit Ziffern und Buchstaben auszudrücken. — Endlich ist dem Offerente entweder die amtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien, oder eines Provinzial-Zahlamtes beizuschließen, daß der Offerent das 5 % Badium des entfallenden Frachtlohnes für die zur Verfrachtung übernommene Warenmenge in Barem oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem börsenmäßigen Werthe erlegt habe, oder es ist eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hofkammerprocuratur oder einem k. k. Fiscalamte früher geprüfte und nach SS. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beizubringen. — §. 6. Die zu verführenden Eisenmaterialien sind gegen Certificate der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen, oder des hierzu ermächtigten Beamten, wodurch ihre Eigenschaft als Aerarialgut bestätigt wird, weg- und brückenmautfrei zu behandeln. — §. 7. Das Gewicht der Fracht wird nicht durch die Abwägung der Ware, sondern nach der Stückzahl der Eisenmaterialien, mit Anwendung des in jedem Werke festgesetzten Normalgewichtes, erhoben. — §. 8. Das Auf- und Abladen der Waren liegt dem Unternehmer ob, ohne daß er hierfür eine besondere Vergütung anzusprechen berechtigt wäre. — §. 9. Der Unternehmer haftet für die richtige Abstellung der Ware in unbeschädigtem Zustande. — Für die Fehlenden, so wie für die durch Beschädigung unbrauchbar gewordenen Stücke leistet



derselbe den Ersatz des Ankaufspreises und des auf der Ware allenfalls schon haftenden Frachtlorns. Dieser Ersatz wird gleich von dem in das Verdienen gebrachten Frachtlohn in Abzug gebracht werden. — §. 10. Der Frächter erhält von dem Werke, von welchem er eine Ladung übernimmt, einen Frachtbrief in doppelter Ausfertigung, in welchem die Anzahl der Stücke sammt dem auf obige Art berechneten Gewichte angegeben ist. Beide Exemplare sind bei dem Eintreffen der Ware in dem Abfallungs-orte dem Magazinsbeamten zu übergeben. Ein Exemplar bleibt in Händen des Magazinsbeamten, das zweite Exemplar erhält der Frächter mit der Bestätigung über die Ausstellung und den Zustand der Ware zurück. — Zugleich wird demselben entweder über jede Ladung, oder auf Verlangen über mehrere derselben ein Uebernahme-Schein ausgestellt, worin zu bestätigen ist, welche Gattung von Ware und aus welchem Orte dieselbe zugeführt, ferner in wie viel Stücken und mit welchem Gewichte dieselbe von Seite der Magazins-Verwaltung übernommen wurde. — §. 11. Auf Grundlage dieses Uebernahme-scheines, welcher bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu überreichen ist, wird die Zahlung, nach dem Wunsche des Frachtunternehmers, entweder bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem der k. k. Cameral-Zahlämter in den Provinzen erfolgen. — §. 12. Auf Anbote, welche den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen. — §. 13. Bis zur Entscheidung über das Ergebnis der Versteigerung, welche nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit der Dfferenten erfolgen wird, bleibt jeder Antragsteller für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und er ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber zu unterfertigen. — §. 14. Die Badien der angenommenen Anbote werden als Caution zurückbehalten, die übrigen aber sogleich zurückgestellt. — Den Erstehern bleibt es unbenommen, die Caution auch auf eine andere vorgeschriebene Art sicherzustellen. — §. 15. Sollte sich der Unternehmer weigern, den Vertrag zu unterfertigen, oder sollte derselbe die übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf die Menge der zu verführenden Gegenstände, oder den festgesetzten Termin zum Beginne und zur Vollendung der Verfrachtung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu ent-

heben, und rücksichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf Gefahr und Kosten des Unternehmers, und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm übernommene Verfrachtung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr zweckmäßig erkannte Art, und gegen jeden beliebigen Frachtlohn einzugehen, und sich aus der Caution und dem übrigen Vermögen des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei dieser Letztere die von dem Rechnungs-Departement der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als eine, vollen Beweis machende Urkunde anzusehen sich verpflichtet. — §. 16. Im Falle des Absterbens des Unternehmers gehen die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten auf dessen rechtmäßigen Erben über, doch soll der Staatsverwaltung freistehen, den Vertrag ganz aufzulösen, wobei sie nur die Verpflichtung haben würde, den Vertrag für die bereits verfrachteten Gegenstände nach erfolgter Liquidation an die Erben zu erfolgen. — §. 17. Der Unternehmer hat den classenmäßigen Stempel für ein Contracts-Exemplar aus Eigenem zu bestreiten. — Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen. Wien am 5. September 1844.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
 B. 1462. (3) Nr. 7743.

**E b i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Ursula Garbais, wider Lorenz Prendl, wegen schuldigen 16 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des dem Exequitten gehörigen, auf 87 fl. 50 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 30. September, 14. und 28. October 1844, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr und nöthigenfalls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Hause Nr. 63 in der Grabischa. Vorstadt mit dem Weisage angeordnet worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach den 31. August 1844.

B. 1463. (3) Nr. 8148.

**E b i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß die in den Dom-



herrn Ignaz Mucha'schen Verlaß gehörigen Präciosen, Bücher, Einrichtungstücke, Leibeskleidung, Leibes- und Hauswäsche und sonstige Fahrnisse am 10. October d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Hause Nro 309 am hiesigen Domplatze gegen sogleiche bare Bezahlung werden veräußert werden. — Laibach am 9. Septb. 1844.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 1492. (1)

**K u n d m a c h u n g.**

Durch die normalmäßige Pensionirung des Amtsdieners der hierortigen k. k. Polizeidirection ist dieser Dienstposten, womit ein jährlicher Gehalt von 250 fl., Naturalquartier im Amtsgebäude und die sistemisirte Amtskleidung verbunden ist, in Erledigung gekommen, und in Folge h. Erlasses des h. k. l. Landespräsidiums vom 14. September 1844, Z. 1173, zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Amtsdienersposten haben ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen ihr Geburtsort, Alter, Stand und Religion, Moralität, die Kenntniß wenigstens der deutschen und krainischen Sprache, des Lesens und Schreibens, dann die bisherigen Dienstleistungen nachgewiesen werden müssen, längstens bis Ende October l. J. im Wege der vorgeschriebten Behörden bei dieser Polizeidirection einzubringen. — Laibach am 19. September 1844.

Z. 1489. (1)

Nr. 3105.

**K u n d m a c h u n g**

wegen Besetzung der Poststation Ditok.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 20. v. M., Z. <sup>27559</sup>/<sub>1165</sub>, die Wiederbesetzung der erledigten Postmeisterstelle in Ditok auszusprechen geruhet. — Es wird daher der Concurß hierwegen mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Bewerber um diesen Dienstposten ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege längstens bis Ende October 1844 bei der unterzeichneten Oberpostverwaltung einzureichen, und sich unter Vorbringung eines ortsobrigkeitlichen oder kreisämtlichen Zeugnisses, auch über den Besitz eines zum Postbetriebe hinreichenden Vermögens auszuweisen haben. — Mit der Postmeisterstelle zu Ditok, oder in jenem Orte der Umgegend, wohin die Poststation vielleicht übertragen werden sollte, ist eine jährliche Bestallung von zweihundert Gulden, dann ein Kanzleipauschale von jährlichen dreißig Gulden, endlich der Bezug der für Aerial- und Privat-Postbeförderungen

entfallenden Rittgebühren verbunden, wogegen der neu erwählte Postmeister, mit welchem ein Dienstvertrag abgeschlossen werden wird, eine Cautio von zweihundert Gulden entweder bar oder hypothekarisch zu leisten, und wenigstens sechs diensttaugliche Pferde, dann zwei ganz gedeckte vierfüßige Kaleschen und die erforderlichen Stall-Requisiten, endlich die notwendigen Postillone zu halten hat. — Die näheren Bedingungen des Dienstvertrages können bei der Unterzeichneten eingesehen werden. — K. k. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 17. September 1844.

Z. 1454. (3)

Nr. 3055.

**K u n d m a c h u n g.**

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Hofdecrete vom 23. Juli 1844, Z. 28433, 1196, die Anstellung eines Briefträgers und Packersgehilfen bei dem k. k. Post-Inspectorate in Villach, mit dem Jahreslohn von Einhundert fünfzig Gulden Conv. Münze und dem Genusse der Livree, gegen Erlag der Cautio im Betrage des Jahreslohns bewilligt. — Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis längstens 7. October 1844 unmittelbar bei der k. k. Oberpostverwaltung in Laibach einzureichen, und darin über ihr Alter, so wie Sittlichkeit und Moralität durch Zeugnisse sich auszuweisen. — Was somit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. illyrischen Oberpostverwaltung — Laibach am 13. September 1844.

Z. 1474. (2)

**Z e h e n t - V e r l a u t b a r u n g.**

Den 28. September l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, wird mit Bewilligung der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt l. ddo. 22. August d. J., Z. 9667, eine nochmalige Licitation der zur Religionsfondsherrschaft Sittich gehörigen Garben-, Saß-, Zuggend- und Erdäpfelzehente in den Ortschaften Sad, Belkepeze, des Sitticher Bezirkes; dann Kletsche, St. Michael, Ditschdorf und Draschdorf, des Bezirkes Seisenberg; ferner die Licitation der Bergrechte und Weizehente vom St. Georgen- und Görttschberge, für den sechs-jährigen Zeitraum vom 1. November 1844 bis dahin 1850 abgehalten werden. Dieß wird mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es den Zehentholden frei stehe, das ihnen zustehende Einstandsrecht innerhalb des gesetzlichen Termines von sechs Tagen, vom Tage der Licitation gerechnet, um so gewisser



geltend zu machen, als sie später nicht angehört werden würden. Die Licitationsbedingungen können täglich beim Amte Sittich eingesehen werden. — K. K. Verwaltungsamt der Religionsfondsherrschaft Sittich am 10. September 1844.

Z. 1472. (2)

Nr. 30.

### Schulen = Anfang.

Von Seite des k. k. Lyceal-Rectores wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zum glücklichen Beginne der öffentlichen Studien für das bevorstehende Jahr 1844/45 auf den dritten des künftigen Monats October um 10 Uhr Vormittags die Abhaltung des feierlichen Hochamtes, mit Anrufung des heiligen Geistes, in der hiesigen Domkirche bestimmt ist; worauf am vierten desselben Monats die allseitigen öffentlichen Vorlesungen ihren Anfang nehmen werden. — Laibach den 16. September 1844.

Z. 1441. (2)

Nr. 3089.

### Erledigte Gemeindedienerstelle.

Für die Hauptgemeinde Auriz ist die Stelle des Gemeindedieners, womit eine Jahreslohnung pr. 80 fl. aus der Bezirkscaffe verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber haben sich über Körperskräfte, Kenntniß im Lesen und Schreiben, dann über vollkommene Sittlichkeit auszuweisen und ihre Gesuche bis Ende dieses Monats einzusenden.

K. K. Bezirkscommissariat Radmannsdorf den 10. September 1844.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1475. (1)

Nr. 767.

### E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland wird bekannt gemacht: Es sey mit Bescheid vom 6. September 1844 Z. 767, in die executive Feilbietung der Johann und Maria Wolfschen Realitäten, als:  $\frac{1}{3}$  Hube Kctf. Nr. 11, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden S. Nr. 4 zu Sederg und des Weingartens in Mayerle, sämmtlich der Herrschaft Pölland dienstbar, pct. dem m. Peter Rossmann schuldigen 24 fl. c. s. c. gewilligt, und zur Bornahme die erste Tagfahrt auf den 9. u. 10. October, die zweite auf den 8. u. 9. November, und die dritte auf den 9. u. 10. December 1844, jedesmal um die zehnte Frühstunde in loco Sederg und Mayerle mit dem Beisage angeordnet werden, daß diese Realitäten erst bei der dritten Tagfahrt auch untr dem Schätzungswerte pr 277 fl. u. 100 fl. werden hintangegeben werden.

Der Grundbuchstract, Schätzungsprotocoll und Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 6. September 1844.

Z. 1480. (1)

### Realitäten = Verkauf.

Die der löbl. Herrschaft Görttschach sub Net. Nr. 42 dienstbare, zu Zwischenwässern sub Consc. Nr. 2 im Bezirke der Umgebungen Laibach liegende  $\frac{1}{3}$  Hube wird aus freier Hand verkauft. Zu dieser  $\frac{1}{3}$  Hube gehören: das große unmittelbar zwischen der Klagenfurter-Commerzial-, Strafe und dem eben vereinigten Jayer- und Savestusse gelegene und dadurch abgegränzte Einkbr. Wirthshaus Nr. 2, zwei große und zwei kleinere Stallungen, vier große Keller, andere Wirthschafts-Bestandtheile, ein großer Hof, eine Schmiede sammt Wohnhaus, ein großer Garten &c.

Die Lage, die ausgedehnten Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der unmittelbar am Haus-Garten vorbei fließende vereinigte Jayer- und Savestuss, die Nähe der Provinzial-Hauptstadt Laibach machen diese Realität zu einer Fabrik- sowie zu jeder andern Unternehmung von größerem Umfange vorzüglich geeignet.

Das Nähere erfährt man beim Eigenthümer Michael Gusy zu Zwischenwässern Nr. 2.

Zwischenwässern am 14. September 1844.

Z. 1471. (1)

### Verkaufs = Anzeige.

Eine im Bezirksorte Neudegg in Unter-Frain an der sehr befahrenen Bezirks-Strasse gelegene ganze Subrealität sammt zwei Weingarthteilen, mit ausgedehnten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, erstere zwei mit Ziegel eingedeckte, ein Stockwerk hohe, und im Erdgeschoß gewölbte geräumige Häuser Consc. Nr. 27 u. 33, in welcher einem schon seit dessen Bestande ein Gasthaus gehalten wird, und nebstdem dieselben zu jeder beliebigen Unternehmung vollkommen geeignet sind; dann besonders drei robothfreie Aecker von 7 Joch 1206  $\square$  Klafter, zwei Wiesen von 5 Joch 1324  $\square$  Klafter, nebst einem Waldantheile von 12 Joch 690  $\square$  Klafter, und einem Meierhause, werden aus freier Hand zum Verkaufe angeboten.

Kauflustige werden mit dem Beisage eingeladen, daß diese Realitäten entweder einzeln, oder im Ganzen abgetreten werden, und daß die dießfälligen Bedingungen beim Eigenthümer A. S. Böhm in Gritsch bei Neudegg, stündlich eingesehen werden können.

Z. 1494.

### A V V I S O.

Im Hause Nr. 25 hinter der Mauer, im 3. Stocke, werden am 23. September 1844 verschiedene Einrichtungsstücke, als: Sopha's, Sesseln, Tische, Schublade- und Hänge-Kästen, Bettstätte, Spiegel, Küchengeschirr, gegengleich bare Bezahlung veräußert werden.